

Buchbinder-Zeitung

Erscheint Sonnabende.
Abonnementpreis 1,00 Mark pro
Quartal exkl. Postgeb. Bestel-
lungen nehmen an alle Post-
anstalten, sowie die Expedition,
Berlin S. 59, Stottbuserdamm 23 I.

Organ des Deutschen Buchbinder-Verbandes

Inserate
pro vierstellige Beizeite 30 Pf.,
Stellengesuche 20 Pf.; für Ver-
bandsmitglieder 20 Pf., Beram-
tungsanzeigen zc. 10 Pf. Privat-
anzeigen ist der Betrag beizufügen.

Nr. 50.

Berlin, den 12. Dezember 1908.

24. Jahrgang.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

1. Unser Aufruf an die Verbandsmitglieder, sich recht regen an der zur Stärkung der Verbandskasse ausgeschriebenen freiwilligen **Extrasteuer** zu beteiligen, hat fast allseitige Zustimmung erfahren. Einige Zahlstellen haben sogar schon beschlossen, von den ihnen angehörenden Mitgliedern die Extrasteuer obligatorisch zu erheben. Solche Beschlüsse sind nur zu begrüßen und legen Zeugnis von dem guten Verständnis für die hohen Aufgaben unseres Verbandes ab.

Wir erwarten daher auch, daß alle Mitglieder die auf **obligatorische Erhebung der Extrasteuer gerichteten Beschlüsse** als für sich bindend betrachten und niemand sich davon ausschließen wird.

2. Dem **Gau XIII (Sitz Mannheim)** ist die Genehmigung zur Erhebung eines monatlichen Lokalbeitrags von den Einzelmitgliedern von 10 Pf. erteilt worden.

3. Die **neuen Adressenverzeichnisse** sind versandt worden, und zwar diesmal, vielfachen Anregungen entsprechend, an die Unterstützungsauszahlung, soweit die Adressen derselben uns bekannt waren. Wo dies nicht der Fall, wurden die Verzeichnisse an die betreffenden Bevollmächtigten verhandelt.

4. Wir bitten die Zahlstellen und Gaubevollmächtigten, die eingehenden **Fragebogen** betreffs der **Zelluloid verarbeitenden Betriebe** auf die ordnungsgemäße Ausfüllung hin gleich nachprüfen und eventuell für Ergänzung oder Berichtigung der gemachten Angaben Sorge tragen zu wollen, damit die eingehenden Fragebogen auch ihren Zweck vollkommen erfüllen.

5. **Ausgeschlossenen auf Grund des § 16b** des Statuts wurde in Dortmund der Buchbinder **Sidor Kruganow**, Buch-Nr. 52 027, aus **Ungarn** (Ungarn).

Der Verbandsvorstand.

Der Gesetzentwurf für Arbeitskammern.

„Meine Herren, wir arbeiten ja nur für Sie.“ Es hätte eines solchen Ausspruches von Regierungsseite an die Adresse der Unternehmer gar nicht erst bedurft; denn das praktische Arbeiten der Regierung zeigt besser, als hunderte solcher Beteuerungen es vermögen, daß es das eifrigste Streben derselben ist, sich recht lange der Gnadenfonne des reaktionärsten Unternehmertums zu erfreuen. Auch bei dem in den letzten Tagen dem Reichstag zugegangenen **Arbeitskammergesetzentwurf** präsentiert sich die Regierung als Stiefelputzer der Scharfmacher, die sich solcher Zubringlichkeit kaum erwehren können. In ungewohnter Weise haben sich diese bereits dahin ausgesprochen, daß sie sich gegen auf paritätischer Grundlage errichtete Arbeitskammern wenden mußten. Der Verein deutscher Arbeitgeberverbände erklärte sich auf seiner am 5. März dieses Jahres in Berlin abgehaltenen Ausschusssitzung gegen Arbeitskammern. Auch der deutsche Handelsstag verwarf wenige Tage später, am 21. März, diese jegliche Gerechtigkeit und Gleichberechtigung ins Gesicht schlagende Absicht der Bildung von Arbeitskammern. Die freiorganisierte Arbeiterschaft bekundete bereits durch den Beschluß des **Rölnner Gewerkschafts-**

kongresses, daß sie in Arbeitskammern nur eine neue Benachteiligung der Arbeiter erleben müßten. Aber alles dies konnte die Regierung nicht abhalten, dem Unternehmertum ein neues Vorzugsrecht unter tiefen Rücklingen zu präferieren. Daß die Hauptbeteiligten bei der Sache mit dieser nicht einverstanden sind, kümmert sie nicht im geringsten.

Gewiß ist der neue **Arbeitskammergesetzentwurf** um ein **Weniges** besser als der am 4. Februar vom „Reichsanzeiger“ veröffentlichte. Er bringt doch wenigstens noch das von der Masse des werktätigen Volkes für alle Wahlen gewünschte Wahlrecht, er schließt die Arbeiterinnen vom aktiven und passiven Wahlrecht nicht aus, die Arbeitskammern sollen unabhängig sein von den Berufsgenossenschaften, denen sie ursprünglich untergeordnet werden sollen, und sind sie weiter nicht nur auf die Industrie beschränkt, sondern erstrecken sich auch auf das Handwerk. Aber diese wenigen Punkte, mit denen man sich einverstanden erklären könnte, ändern nichts daran, daß das Gesetz in der vorliegenden Fassung verworfen werden muß, da es in seiner Grundtendenz dahin geht, neue Fesseln der Arbeiterschaft anzulegen, ihr zum mindesten keine Gelegenheit zu geben, die Arbeitskammern als das zu betrachten, was sie sein sollten: eine Instanz zur Wahrnehmung der Interessen der Arbeiter. Die grundlegende Bestimmung des Gesetzentwurfes, daß die Befugung der Arbeitskammern zur Hälfte aus Arbeitern, zur anderen Hälfte aus Unternehmern bestehen soll, läßt ihn geradezu als Pöbel erscheinen. Zu der Rechtlosigkeit, mit der der deutsche Arbeiter bedacht ist, kommt noch Spott und Hohn, wie er aus solchen Entwürfen spricht. Der Unternehmer, mit dem die Regierung liebäugelt, ohne daß dieser seine Hände von seiner Tasche zu nehmen braucht, hat Körperschaften reichlich, die ihm sein Interesse wahrnehmen. Er hat die Handelskammern, die Gewerbekammern, die Landwirtschaftskammern. Dem Arbeiter steht nichts dergleichen zur Verfügung, und wenn sich endlich einmal die Gelegenheit bietet, auch ihm ein Atom Recht zukommen zu lassen, dann wird ihm dies ganz gewiß so gestaltet, daß er herzlichst gern darauf verzichtet.

Die Arbeitskammern sollen Institute abgeben, die so zerrissen sind, wie nur irgend möglich. Sie sollen nicht nur aufgebaut sein auf sachlicher Grundlage, sondern sie können noch zersplittert werden nach den einzelnen Ländern und Ländchen, die Deutschland aufweist. „Die Arbeitskammern sind berufen, den wirtschaftlichen Frieden zu pflegen. Sie sollen die gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der in ihnen vertretenen Gewerbebranche sowie die auf dem gleichen Gebiet liegenden besonderen Interessen der beteiligten Arbeitnehmer wahrnehmen.“ So bestimmt es der § 2 des Entwurfes. Da nun aber bei Stimmengleichheit die Stimme des von der höheren Verwaltungsbehörde ernannten Vorsitzenden ausschlaggebend sein soll, so wird eben stets und ständig eine Benachteiligung der Arbeiter stattfinden, die auch dann gegeben ist, wenn ein arbeiterfreundlicher Unternehmer sich für die Interessen der Arbeiter ins Zeug legt, da alle Beschlüsse, die ihm nicht passen — die die Befugnisse der Arbeitskammern überschreiten oder gegen die gesetzliche Vorschrift verstößen, sagt der Entwurf —, vom Vorsitzenden **beantwundet** werden können.

Als spezielle Aufgaben sind den Arbeitskammern nach dem Gesetzentwurf zugewiesen:

Ein **günstliches Verhältnis** zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern zu fördern; die Staats- und Gemeindebehörden durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen; auf Ansuchen der Staats- und Gemeindebehörden bei Erhebungen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in ihnen vertretenen Gewerbebranche in ihrem Bezirke mitzuwirken, sowie Gutachten zu erstatten insbesondere über den Erlaß von Vorschriften gemäß §§ 105d, 105e, Abs. 1, 120e, 139a, 154, Abs. 4 der Gewerbeordnung und über die in ihrem Bezirke für die Anlegung von Verträgen und für die Erfüllung von Verbindlichkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern bestehenden Verhältnisse; Wünsche und Anträge, die ihre Angelegenheiten berühren, zu beraten; Veranstaltungen und Maßnahmen, welche die Hebung der wirtschaftlichen Lage und der allgemeinen Wohlfahrt der Arbeitnehmer zum Zwecke haben, anzuregen und auf Antrag der Vertreter der hierfür getroffenen Einrichtungen und deren Verwaltung mitzuwirken. Die Arbeitskammern können bei Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern als Einigungsamt angerufen werden, wenn es an einem hierfür zuständigen Gewerbegerichte fehlt oder die beteiligten Arbeitnehmer in den Bezirken mehrerer Gewerbegerichte beschäftigt sind, oder wenn die Einigungsverhandlungen bei dem zuständigen Gewerbegerichte erfolglos verlaufen sind.“ Als Arbeitnehmer gelten die gewerblichen Arbeiter (Titel 7 der Gewerbeordnung) einschließlich derjenigen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen. Den Arbeitern ist es also nicht möglich, ihre Angelegenheiten, die doch zu ihrer Interessenvertretung zu allererst mitberufen sind, in die Arbeitskammern zu entfenden. Immer werden es also vom Unternehmertum abhängige Leute sein müssen, welche in die Arbeitskammern entsandt werden können. Und daß die Arbeitgebervertreter dann der Willkür der Unternehmer preisgegeben sind, das waren sich die Väter des Entwurfes wohl selbst klar, denn sie sagen im § 28: „Die Vertreter der Arbeitnehmer haben, so oft sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, ihre Arbeitgeber hiervon in Kenntnis zu setzen. Ist diese Mitteilung erfolgt, so ist es als ein wichtiger Grund, der den Arbeitgeber zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, nicht anzusehen, wenn ein Vertreter der Arbeitnehmer durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Leistung der Arbeit verhindert wird.“ Anstatt die Arbeitgebervertreter vor Arbeitslosigkeit infolge der Ausübung ihres Vertretersamtes zu schützen und damit zugleich den fortwährenden Wechsel der Vertreter der Arbeiter zu verhindern — die ja ihre Vertretersamter niederlegen müssen, falls Umstände eintreten, nach denen sie nicht wahlberechtigt sein würden, wozu in erster Linie gehört, wenn sie nicht mehr im Bezirk der Arbeitskammer tätig sind oder wenn sie einen anderen Beruf ergreifen müssen, für den eine andere Arbeitskammer zuständig ist —, werden durch das Gesetz selbst die Unternehmer erst mit der Nase darauf gestoßen, daß sie, um unliebsame Vertreter los zu sein, sie diese nur außer Arbeit zu bringen brauchen.

Das sind so einige Schönheiten dieses Gesetzes, die allerdings nicht wunder zu nehmen brauchen, da

man die Tendenz kennt. Die einzige praktische Arbeit, welche die Arbeitskammern leisten dürfen, besteht in ihrem eventuellen Gebrauch als Einigungsamt. Aber dies ist, wie wir oben gesehen haben, auch erst nach Ueberwindung einiger „Wenn“ und „Aber“ möglich. Im übrigen liegt es den Arbeitskammern nur ob, Anträge zu beraten und — Wünsche zu äußern. Auf ein solches Gesetz aber, welches denjenigen, für die es doch nur bestimmt sein sollte, keine Vorteile bringt, können wir füglich pfeifen. Die Arbeiterschaft erkört sich gegen das Gesetz, weil sie von ihm nichts zu erwarten hat. Auch die Unternehmer wollen von ihm nichts wissen, denn, wie die „Arbeiter-Zeitung“ sagt, plädieren diese ebenfalls für reine Arbeiterkammern. Natürlich ist es noch sehr fraglich, ob ihre Vertreter im Reichstag nicht doch noch das so schön apportierte Gesetz annehmen.

Das „Correspondenzblatt“ der Generalkommission faßt die Stellung der organisierten Arbeiterschaft dahin zusammen, indem es sagt: „Der neue Entwurf wird daher ebensowenig Freunde finden als seine Vorgänger. Vielmehr treten seine freieren Wahrheitsbestimmungen zu der sonstigen Beengtheit und Beschränktheit in desto schmerzlicherer Gegenüber. Anstatt die Arbeiter als gleichberechtigten Stand vor der Gesetzgebung zu legitimieren, verletzt er diese Gleichberechtigung. Anstatt großer Arbeitervertretungen schafft er eine Art paritätischer Wohlfahrtsausschüsse für Krähwinkel und Ungewand. Statt der Selbstverwaltung und Teilnahme an öffentlich-rechtlichen Pflichten schafft er bürokratische Einrichtungen mit unerträglicher Bevormundung. Die Arbeiter verletzt er durch Verweigerung selbständiger Meinungsäußerung, die Arbeitgeber durch ein plutokratisches Wahlrecht und durch Belastung mit nutzlosen Kosten. Daß solche Kammern den gewerblichen Frieden pflegen können, erscheint uns ausgeschlossen. Sie werden Unzufriedenheit und Mißstimmung in allen betroffenen Kreisen erwecken und genau so Fiasko machen wie die Gesellenvertretungen im Handwerk. Ritzliche Arbeiterkammer als Vertretung der gesamten Arbeiterschaft auf allen Gebieten des Erwerbslebens, Kammern, die in voller Selbstverwaltung ihre eigenen Angelegenheiten regeln und nach Maßgabe der Gesetze an der Regelung und Beaufsichtigung des Arbeiterschutzes sowie an der grundlegenden Entwicklung des Arbeiterrechts durch Tarifverträge teilnehmen, — solche Kammern zu schaffen, wie sie der Kölner Gewerkschaftscongrès 1905 forderte — das ist es, was die Arbeiter nimmer vom Deutschen Reichstag erwarten. Sie fordern, daß das Wahlrecht allen großjährigen Arbeitern beiderlei Geschlechts erteilt wird und daß Angestellte der Berufsorganisationen der Arbeiter ebenso wählbar sind als Berufsarbeiter selbst. Arbeitskammern, die nur dazu dienen, die wahre Meinung der Arbeiter zu beschleiern und zu fälschen, sind keine Vertretung, sondern eine Gefahr für die Arbeiterklasse!“

Die deutsche Unfallversicherung nach den Berichten der Arbeitersekretariate im Jahre 1907.

7. Von der Rentenfestsetzung der Berufsgenossenschaften.

Die Rentenfestsetzung durch die Berufsgenossenschaften gibt den Sekretariaten zu immer neuen Klagen Anlaß. Und mit Recht, denn es wird dabei von den Berufsgenossenschaften in willkürlicher Weise vorgegangen. Am 1. Februar 1902 verbande das Reichsversicherungsamt an die Berufsgenossenschaften ein Mandatschreiben, in dem gesagt wurde:

„Hiernach würde es unzulässig sein, wenn — was vorgekommen sein soll — die Feststellungsinstanzen einfach den von dem Arzte angegebenen Prozentsatz der Erwerbsunfähigkeit ihrer Entscheidung zugrunde legten, ohne die Frage nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit geprüft zu haben. Ein derartiges Verfahren, durch das eine der wichtigsten Aufgaben der Feststellungsorgane zu einer mechanischen Wiederholung des Ergebnisses der ärztlichen Gutachten herabgedrückt werden würde, entspricht nicht der Absicht des Gesetzes. Hat im einzelnen Falle der in der Sache gehörte ärztliche Sachverständige auf Ersuchen oder aus freien Stücken auch eine Äußerung über den Grad der Erwerbsunfähigkeit eines Rentenbewerbers abgegeben, so darf niemals außer acht gelassen werden, daß die Frage nach dem Grade

der Erwerbsunfähigkeit an sich keine rein medizinische, und daß ihre Verantwortung nicht ausschließlich Sache des Arztes ist, sondern in der Hauptsache eine der vornehmsten Aufgaben der mit der Rentenfestsetzung betrauten Instanzen bildet.“

Die Berufsgenossenschaften pfeifen auf diese gewiß gut gemeinten Erlasse. Zutreffend bemerkt das Frankfurter Sekretariat: „Gutachten sie am Wohnort des Verletzten kein Arztgutachten, welches ihnen genügt, um die Rente herunterzubringen, so beordern sie die Verletzten einfach in eine sogenannte Rentenquersche“, wo sie immer ihren Zweck erreichen. Die persönlichen Verhältnisse des Verletzten bleiben dabei völlig unbeachtet; ob derselbe seine Arbeit dadurch verliert oder sonstigen materiellen und gesundheitlichen Schäden erleidet, ist den Berufsgenossenschaften vollständig gleichgültig. So wies die Steinbuchs-Berufsgenossenschaft einen in Frankfurt am Main wohnenden Verletzten — obschon am Orte eine Anzahl der anerkannt tüchtigsten Augenärzte vorhanden sind — nach Düsseldorf zu einem Augenarzt. Der Zweck wurde erreicht, die Rente um 15 Prozent herabgesetzt. Ärzte, welche in objektiver Weise den Zustand der Verletzten begutachten und zu keinen den Berufsgenossenschaften genehmen Folgerungen kommen, werden bald nicht mehr von ihnen berücksichtigt; man wendet sich anderen zu, die entgegenkommender sind und dem Zwecke der Rentendrückung besser entsprechen.“

Einzelne Berufsgenossenschaften gehen noch weiter, indem sie sich einfach über ihren unbequemen Gutachten hinwegsetzen und die Rente nach eigenem Ermessen oder unter Berufung auf das „vorliegende Gutachten“ festsetzen. Der Verletzte liest dann zu seinem Erstaunen in dem zugestellten Bescheide, daß die ärztliche Untersuchung bei ihm keine die Erwerbsunfähigkeit behindernden Unfallfolgen mehr feststellen vermochte oder eine wesentliche Besserung ergeben habe, obwohl ihm der Arzt bei der Untersuchung das Gegenteil gesagt hat. Sieht man dann die Akten ein, so findet sich diese Angabe bestätigt und die Berufsgenossenschaft hat die Äußerung des Arztes unterfressen in ihr Gegenteil umgedreht. Einen ähnlichen Fall führt das Arbeitersekretariat Straßburg an, wobei die Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft einem Verletzten, dem das linke Bein amputiert werden mußte, nur eine 60prozentige Rente festsetzte, während der untersuchende Arzt die Erwerbsunfähigkeit auf 75 Proz. geschätzt hatte. Dabei war der Verletzte tatsächlich völlig erwerbsunfähig, wie auch das Schiedsgericht durch Gewährung der Vollrente anerkannte. In einem vom Hamburger Sekretariat angeführten Falle setzte die Chemische Industrie-Berufsgenossenschaft Sektion III einem Verletzten für die Zeit vom 4. Mai bis 1. August 1905 eine 50prozentige Rente fest, obgleich der behandelnde Arzt ihn bis Ende 1905 für vollständig erwerbsunfähig und für 1906 zu 50 Proz. erwerbsbeschränkt begutachtet hatte. Das nennt man freie Beweiswürdigung!

Bei diesem Vorgehen der Berufsgenossenschaften trägt das Reichsversicherungsamt einen sehr großen Teil der Schuld, insofern, als es die Gutachten der berufsgenossenschaftlichen Vertrauensärzte oft genug unbedenken als zutreffend hinnimmt und die Anträge der Verletzten auf anderweitige ärztliche Untersuchung kurzerhand ablehnt. Wie wenig unter solchen Umständen die Verletzten zu ihrem Recht gelangen, läßt sich leicht ermessen, sind doch die von den Vertrauensärzten der Berufsgenossenschaften abgegebenen Gutachten in äußerst zahlreichen Fällen höchst einseitig und von Objektivität weit entfernt. Um so bedauerlicher erscheint es, daß solche zu den Berufsgenossenschaften im Vertragsverhältnis stehenden Ärzte zugleich als Vertrauensärzte von Schiedsgerichten fungieren. Eine derartige Doppelstellung muß selbst da, wo der gute Wille, objektiv zu urteilen, vorhanden ist, zu Mißtrauen bei den Verletzten Anlaß geben und sowohl das Ansehen des Arztes als auch des Schiedsgerichts erschüttern. Das Reichsversicherungsamt hat dieser Auffassung bereits vor mehreren Jahren dadurch Rechnung getragen, daß es die gleichzeitige vertrauensärztliche Tätigkeit von Ärzten bei Berufsgenossenschaften und Schiedsgerichten nicht als empfehlenswert bezeichnete. Trotzdem kommt nach den Berichten eine solche Doppel-tätigkeit vor. So ist der Vertrauensarzt des Straßburger Schiedsgerichts, Professor Dr. Ledderhose, zugleich Leiter eines von den Berufsgenossenschaften unterhaltenen Unfallkrankenhauses; ein durchaus unhaltbarer Zustand!

Wie die Fürsorgeübernahme wird auch die Rentenfestsetzung von den Berufsgenossenschaften zum Teil sehr langsam erledigt. An der Spitze steht wieder die Bayerische Bauergewerks-Berufsgenossenschaft, von deren Hummel die Sekretariate Nürnberg, Kitzl und München eine Reihe von Musterbeispielen zu berichten wissen. Es ist ungläublich, was sich diese Berufsgenossenschaft trotz der zahlreichen beim Landesversicherungsamt München er-

hobenen Beschwerden an Schlämperei den Verletzten gegenüber gestattet. Die Unzulänglichkeit des gegenwärtigen Beschwerdeverfahrens kann nicht besser als durch diese Beispiele charakterisiert werden.

Neben den Berufsgenossenschaften findet man leider auch noch viele Schiedsgerichte, bei denen die Erledigung der Unfallsachen recht langsam vor sich geht, und beim Reichsversicherungsamt ist es nicht besser bestellt. Die Ursache hiervon liegt nicht zum wenigsten an der ungemessenen Ueberlastung bzw. der nicht zureichenden Besetzung der Schiedsgerichte. Die Zahl der zu behandelnden Fälle nimmt ständig zu, während das Personal meist dasselbe bleibt; die Folge ist dann ihre langsame und bei manchen Schiedsgerichten zugleich sehr oberflächliche Erledigung.

Bei den Bemühungen, die Entschädigung der Verletzten auf ein möglichst niedriges Maß herabzudrücken, schreden die Berufsgenossenschaften selbst vor direkt rechtswidrigen Handlungen nicht zurück. So führt das Arbeitersekretariat Kiel einen Fall an, wo das Schiedsgericht einem Verletzten eine 70prozentige Rente festsetzte, die Berufsgenossenschaft sich aber weigerte, dem Verletzten diese Rente zu zahlen, weil sie Refus einlegen wollte. Dabei bestimmt § 80 G.-U.-G. ausdrücklich, daß der Refus bezüglich Auszahlung der vom Schiedsgericht erkannten Rente keine aufschiebende Wirkung hat, was der Berufsgenossenschaft zweifellos bekannt war. Einen ebenso geschicklichen Standpunkt nahm die Bayerische Bauergewerks-Berufsgenossenschaft ein, indem sie von dem Schiedsgericht überbahren verlangte, es solle die von einem Verletzten erhobene Berufung nur dann behandeln, wenn dieser die Berechtigung seines Anspruchs durch ein ärztliches Gutachten nachweise. Selbstverständlich wies das Schiedsgericht dieses Ansuchen zurück, denn § 78 G.-U.-G. verlangt, daß das Gericht ohne Rücksicht auf den von der Partei angebotenen Beweis in der Sache zu entscheiden hat.

Unendlich kleinlich und schäbig ist das Bemühen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, eine Herabsetzung der Renten durch möglichst niedrige Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes herbeizuführen. Alle möglichen Mängel werden an den Verletzten herausgesucht, um diesen Zweck zu erreichen. Das Frankfurter Sekretariat führt einen Fall an, wo die Hessen-Massauische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft einem vorher völlig arbeitsfähigen Verletzten den Jahresarbeitsverdienst von 480 Mk. wegen angeblicher mit dem Unfall nicht in Zusammenhang stehender Erwerbsunfähigkeit um 80 Proz. kürzte und eine Vollrente von ganzen 64,20 Mark jährlich anbot. Das Reichsversicherungsamt erhöhte diese „Vollrente“ um 8 Mk. jährlich. In einem anderen von dem Arbeitersekretariat Magdeburg erwähnten Falle rechnete die Berufsgenossenschaft dem Verletzten wegen hohen Alters eine 50prozentige Erwerbsunfähigkeit auf den Jahresverdienst an. Das Schiedsgericht vermochte sich von der Richtigkeit dieser Rechnung aber nicht zu überzeugen und hielt den Verletzten bis zu dem Unfall für völlig erwerbsfähig, damit den Jahresarbeitsverdienst von 300 auf 600 Mk. erhöhend. Ähnlich lag die Sache bei einem Futterknecht, dessen Vollrente mit 64 Mk. im Jahre von dem Schiedsgericht aus demselben Grunde auf 384 Mk. erhöht wurde.

Den gewerblichen Berufsgenossenschaften bietet sich zu ähnlichem Vorgehen nicht so oft Gelegenheit; ist dies aber der Fall, so lassen sie dieselbe nicht ungenutzt vorübergehen. So brachte die Nordwestliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft einem Verletzten einen um 500 Mk. niedrigeren Jahresarbeitsverdienst in Anrechnung, weil er vor dem Unfall 13 Wochen gestreift hatte. Schiedsgericht sowie Reichsgericht ließen sich jedoch auf diese neue Entbedung der Berufsgenossenschaft zwecks Rentenkürzung nicht ein, sondern gaben den Anträgen des Verletzten statt.

Ein geradezu raffiniertes System verfolgen die Berufsgenossenschaften bei Befestigung und Ausschaltung der kleinen Renten, und sie haben dabei unleugbare Erfolge zu verzeichnen. Ihr Bestreben ist zweifellos darauf gerichtet, die Renten bis 20 Prozent vollständig abzuschaffen. Daneben verfolgt man die Absicht, die für gewisse Schäden üblichen Renten möglichst weit herunterzubringen. Wie man dabei vorgeht, dafür nur einige Beispiele. Der Verlust eines Auges wird nach der ständigen Entscheidungspraxis des Reichsversicherungsamtes bei qualifizierten Arbeitern einer 33 1/2prozentigen Erwerbsunfähigkeit, bei ungelerten Arbeitern einer 25prozentigen Erwerbsunfähigkeit gleichachtet. Wie aber nicht nur die Berichte, sondern auch die tägliche Beobachtung zeigen, setzen die Berufsgenossenschaften beharrlich in solchen Fällen auch qualifizierten Arbeitern nur eine 30- bzw. 20prozentige Rente fest, darauf spekulierend, daß sich die Arbeiter gegen die geringe Differenz aus Gleichgültigkeit oder Unkenntnis nicht auflehnen. Dasselbe Manöver wird bei anderen Verletzungen zur Anwendung gebracht. Erscheint mindestens eine 50prozentige Rente an-

gebracht, so kann man bei einer Anzahl Berufsgenossenschaften mit Bestimmtheit darauf rechnen, daß nur eine 45prozentige, statt einer 25prozentigen Rente eine solche von 20 Proz. festgesetzt wird. Erhebt der Verletzte hingegen Verurteilung, so wendet sich die Berufsgenossenschaft dagegen ein, daß nach der Praxis des Reichsversicherungsamtes Venderungen der Rentenfestsetzung wegen Differenzen von weniger wie 10 Proz. nicht vorgenommen werden sollen. Und Schiedsgerichte und Reichsversicherungsamt geben ihnen darin recht, so die Herabdrückung der Entschädigungsfälle fördernd.

Dem fortgesetzten Bohren und Wühlen der Berufsgenossenschaften ist es gelungen, die Entschädigungspraxis im Laufe der Zeit gewaltig zu verschlechtern. Eine ganze Anzahl von Unfällen, die früher anstandslos zur Entschädigung kamen, wie z. B. Bruchschäden, werden heute gar nicht mehr oder nur in besonderen Ausnahmefällen entschädigt. Die traumatische Neurose kurziert man in schematischer Weise mit Renten kürzung und schließlich Rentenentziehung, ohne sich im mindesten um die bergweissungsvolle Lage jener Unglücklichen zu kümmern, in die sie ohne ihr Verschulden durch ihren Unfall gelangten.

„Das einzige Heilmittel für solche Unfallschicksal liegt in der Arbeit!“ sagt das Schiedsgericht Schleswig in einer von dem Arbeitersekretariat Kiel mitgeteilten Entscheidung, und andere Schiedsgerichte bringen denselben Grundsatz zur Anwendung. Bis zu einem gewissen Grade hat diese Auffassung ihre Berechtigung. Wie die Erfahrung zeigt, übt die Wiederaufnahme der Arbeit auf die an traumatischer Neurose Leidenden einen unverkennbar günstigen Einfluß aus, und ist deshalb gegen eine gewisse Einwirkung auf die Verletzten, um sie zur Wiederaufnahme der Arbeit zu bewegen, gewiß nichts einzuwenden. Nur darf hierbei nicht schematisiert und übertrieben werden. Wie liegen aber die Verhältnisse?

Von den Berufsgenossenschaften wird jeder Unfallneurotiker als ein Subjekt angesehen, das seine Entschädigung zu Unrecht erhält, und dem dieselbe so bald wie möglich entzogen werden muß. Von jener Schonung und Milde, die ärztlicherseits gerade bei der Behandlung dieser Art von Verletzten verlangt wird, ist deshalb in den berufsgenossenschaftlichen Bescheiden wenig zu finden. In rücksichtsloser Weise setzt man die Rente herunter, die Verletzten dadurch nicht nur materiell, sondern auch gesundheitlich auf das schwerste schädigend. Nicht zum wenigsten trägt dieses Vorgehen dazu bei, ihre Wiederherstellung zu verzögern. Die meist viel zu weit gehenden Rentenkürzungen müssen die dadurch in ihrer Existenz Bedrohten zum Widerspruch anstacheln, und das langdauernde Verfahren mit seinen Aufregungen befragt dann das übrige.

Internationales.

Norwegen. Die Tarifbewegungen in Forsgrund und Skien sind mit einem guten Erfolg für die norwegischen Kollegen und Kolleginnen beendet worden. Die männlichen Arbeiter erhalten im ersten Jahre nach der Lehrzeit 20 Kronen pro Woche, im zweiten Jahre 23 Kronen, im dritten Jahre 25 Kronen. Arbeiter, welche schon früher 25 Kronen pro Woche erhielten, bekommen eine Zulage von 10 Proz. Weibliche Arbeiter und Lehrlinge erhalten im ersten Jahre 6 Kronen, im zweiten Jahre 8 Kronen, im dritten Jahre 11 Kronen und im vierten Jahre 13 Kronen pro Woche. Alle gesetzlichen Feiertage werden mit bezahlt. Alle Arbeiter erhalten 8 Tage Ferien.

In Forsgrund und Skien werden wieder Reiseunterstützungen ausbezahlt und gibt die Sperre als aufgehoben.

Schweiz. Die vom Vorstand des Schweizerischen Buchbinderverbandes veranstaltete erneute Urabstimmung betr. die Verschmelzung mit dem Verband der Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen im graphischen Gewerbe brachte die Zustimmung zur Verschmelzung mit nur 16 Stimmen Mehrheit. Von 498 Abstimmenden erklärten sich 257 für und 241 gegen die Verschmelzung. Diese selbst kommt jedoch trotzdem nicht zustande, da der Hilfsarbeiterverband mit großer Mehrheit die Verschmelzung ablehnte. Diese Organisation brachte 136 Stimmen für und 748 Stimmen gegen die Verschmelzung auf. Das noch ausstehende Abstimmungsresultat dreier Sektionen vermag am Gesamtergebnis nichts mehr zu ändern.

Trotz der bereiteten Verschmelzung, welche vom Zentralvorstand des Schweizerischen Buchbinderverbandes stark gefördert worden war, bemüht sich der Schweizerische Buchbinderverband bereits wieder, dem Zuge der Zeit zu folgen und Verbesserungen da einzuführen, wo er solche für geboten hält. So bringt die neue Nummer des „Buchbinder“ bereits wieder die Ausschreibung einer Urabstimmung betr. die Einführung einer zweiten Beitragsklasse und der hierzu bedingten Statutenergänzungen. Für

diese zweite Beitragsklasse sind vorgeesehen solche Personen, welche noch nicht 27 Frank Wochenlohn verdienen (1 Frank = 80 Pf.). Ausgenommen hiervon sind gelehrte Buchbinder, die der ersten Klasse angehören müssen. Der Beitrag soll 1/2 Frank betragen. Außerdem soll für die neuzugewinnende Klasse eine Verringerung der Unterstützungsätze eintreten.

Mit dieser Urabstimmung zugleich unterbreitet der Vorstand des Schweizerischen Buchbinderverbandes seinen Mitgliedern einen Antrag zur Sanierung der Krankenkasse. Infolge der hohen Krankenziffer, die zweifellos von der Krise stark beeinflusst wird, steht sich der Vorstand beantragt, eine Erniedrigung des Krankengeldes von 4 Frank auf 3,50 Frank eintreten lassen zu wollen, sowie zu beantragen, daß der für die Krankenkasse angelegte Beitrag auch während der Krankheitsfälle zu entrichten ist. Wie gewaltig die Krankenziffer gestiegen ist, ergibt sich aus folgender Gegenüberstellung: Im 1. Halbjahr 1907 verzeichnete der Verband 778 Krankentage, im 1. Halbjahr 1908 dagegen 1702. Der Antrag des Vorstandes soll das durch die große Finanzkrise hervorgerufene Defizit der Krankenkasse vermindern helfen.

B. Abrechnung der Verbandskasse.

a) Einnahmen.

Eingehandt von den Zahlstellen u. Gaue	50 095,50	Mk.
Zinsen aus angelegtem Kapital	946,25	"
Arbeitslosenunterstützungsurückstatter	48,75	"
Rechtschugkosten zurückstatter	45,—	"
Für die ausgesperrten Eisarbeiter in Pforzheim gesammelt	152,75	"
Für Ersatzbücher und -Karten	9,—	"
„ Protokolle	15,10	"
„ einen Jahresbericht 1907	2,—	"
„ Handbücher	115,—	"
„ Adressenverzeichnisse	10,—	"
„ Tarife	60,60	"
„ Mädhentarife	3,—	"
„ Berliner Sondertarife und Stalen	16,25	"
Porto zurückstatter	81,97	"
Für Inmate in der Buchbinder-Zeitung	812,48	"
„ Abommements a. d. Buchbinder-Ztg.	341,48	"
Porto zurückstatter für	3,30	"
Summa	52 703,41	Mk.

b) Ausgaben.

Gehälter der Verbandsbeamten und für	2837,17	Mk.
Aushilfe im Verbandsbureau	130,—	"
Sitzungsgelder an Vorstandsmitglieder	5,—	"
Entschädigung an die Revisoren	240,69	"
Bureauante, Reinigung u. Beleuchtung	35,40	"
Fernsprechgebühren	451,86	"
Porto für Sendungen des Verbandsvorstandes	50,20	"
Feuerversicherung	203,04	"
Schreib- und Padmaterial, Stempel	7,94	"
Versicherungsbeiträge	383,—	"
Delegation zum Gewerkschaftkongreß	190,60	"
Agitations- u. w. Reisen	6,85	"
Für den Zentralarbeitsnachweis der Eisarbeiter	27 750,—	"
Zuschüsse an Zahlstellen und Gaue an die Agitationsbezirke:	1 376,06	"
„ Gau 6, 10, 12, 16 und Leipzig	746,56	"
Beitrag an die Generalkommission pro 2. Quartal	2 000,—	"
Unterstützung an die ausgesperrten Kollegen in Schweden	16,05	"
Diverse Bücher und Proschüren	1 445,—	"
1000 Handbücher für Bevollmächtigte druden	355,—	"
1000 Handbücher für Bevollmächtigte binden	98,—	"
3500 Adressenverzeichnisse	395,—	"
750 Unterstützungsbeiträge druden	135,—	"
750 Binden	684,—	"
Diverse Buchdruckarbeiten	255,—	"
1000 statist. Erhebungen über die Lage der Kartonarbeiter usw.	39,97	"
Für Gleichheit einschließlich Porto	1,25	"
900 Exempl. Mitteilungsblatt des int. Buchbinder-Sekretariats druden	96,50	"
Uebersetzungen für das internationale Sekretariat	63,20	"
Gehalt des Redakteurs der Buchbinderzeitung	550,—	"
Satz, Druck und Papier der Buchbinderzeitung	5412,70	"
Expedition und Verpackung der Buchbinderzeitung	238,15	"
Expeditionsporto für die Buchbinderzeitung	1 034,42	"
Diverse Porto für die Buchbinderzeitung	55,53	"
Mitarbeiter an der Buchbinderzeitung	313,04	"
Literatur für die Buchbinderzeitung	28,68	"
Schreibmaterial für die Buchbinderzeitung	10,25	"
Gebühr für eine Beilage	—,90	"
Summa	47 652,01	Mk.

Bilanz.

Klassenbestand am 30. Juni 1908	128 884,73	Mk.
Einnahmen	52 703,41	"
Summa	181 588,14	Mk.
Ausgaben	47 652,61	"
Klassenbestand am 30. September 08	133 935,53	Mk.

E. Gaußen, Verbandskassierer.

Die Richtigkeit vorstehender Abrechnung sowie der Bücher und Kasse bestätiget
Berlin, den 8. Oktober 1908.

Emil Kloth, 1. Vorsitzender.

Die Revisoren:

Rich. Schneider. Fr. Freudenreich.

C. Abrechnung der Bezirksleiter im Gau 10 und 12.

	Gau 10	Gau 12
	Mk.	Pf.
Einnahmen:		
Zuschuß aus der Verbandskasse	661 03	636 24
Prozente aus den Beiträgen	61 63	110 92
Summa	722 71	747 16
Bestand vom 2. Quartal	122 82	47 24
Guthaben bei der Verbandskasse	—	132 86
Summa	845 53	927 26

	Gau 10	Gau 12
	Mk.	Pf.
Ausgaben:		
Gehalt und Versicherungsbeiträge	534 —	534 —
Miete, Reinigung, Licht und Heizung	53 78	61 60
Bureau Einrichtung u. Bureaubedarf	7 91	27 15
Porto	49 61	72 16
Fahrtgeld und Diäten anlässlich Streiks und Lohnbewegungen	71 80	33 —
Fahrtgeld und Diäten anlässlich anderer Reisen	71 70	146 85
Stellvertretung	10 —	20 —
Für Agitation an andere Kollegen	8 30	—
Entschädigung für veräumte Arbeitszeit	—	4 —
Porto, Auslagen und Entschädigung an Kassierer, Kartellbeiträge	—	27 40
Diverses	—	1 10
Summa	807 10	927 26
Bestand für das 4. Quartal	38 43	—
Summa	845 53	927 26

Zur Abrechnung vom 3. Quartal 1908.

Nach der vorliegenden Abrechnung zählte der Verband am Schlusse des Quartals 12 576 männliche und 9155 weibliche = 21 731 Mitglieder. Gegenüber dem Bestand am Ende des zweiten Quartals ist ein Verlust von 74 Mitgliedern zu verzeichnen; gegenüber dem Bestand am Schlusse des dritten Quartals 1907 zählen wir jedoch, trotz der furchtbar scharfen Krise, immer noch ein Mehr von 242 Mitgliedern.

Von den männlichen Mitgliedern steuern in der zweiten Beitragsklasse 251, in der dritten 3413 und in der vierten 8912. Von den weiblichen Mitgliedern steuern 3899 in der ersten und 5256 in der zweiten Beitragsklasse.

Dem Verband beigetreten sind im Laufe des Quartals 688 männliche und 1040 weibliche Berufsangehörige. Davon entfallen auf die erste Beitragsklasse 482, auf die zweite 558 weibliche und 93 männliche, auf die dritte 253 und auf die vierte Beitragsklasse 342.

An Eintrittsgeld wurde entrichtet in der ersten Klasse 127,75 Mk., in der zweiten 183 Mk., in der dritten 135 Mk. und in der vierten Klasse 225,50 Mk., zusammen 671,25 Mk.

An Beiträgen wurden geleistet:

1. Klasse 42 349 Beiträge à 20 Pf. =	8 469,80	Mk.
2. " 61 440 " à 30 " =	18 432,—	"
3. " 40 766 " à 50 " =	20 383,—	"
4. " 105 317 " à 60 " =	63 190,20	"
249 872 Beiträge =	110 475,—	Mk.

Auf die männlichen Mitglieder entfallen 148 707 Beiträge = 84 360,40 Mk., und auf die weiblichen entfallen 101 165 = 26 114,60 Mk. Die Durchschnittsleistung eines männlichen Mitgliedes betrug 11,8 Beiträge und die eines weiblichen 11,0 Beiträge.

Invalidenbeiträge wurden von 2004 männlichen Mitgliedern 21 202 à 15 Pf. = 3180,30

Abrechnung des Verbandes

A. Abrechnung

Table with columns: Name des Ortes, Zahl der Mitglieder, Zahl der Familien, and multiple columns for Einnahmen (Zuflüsse, Beiträge, etc.) and Ausgaben (Verwaltung, etc.).

vom 3. Quartal 1908.

der Zahlstellen.

Ausgaben

Table with columns: Name of the expense category (e.g., Verwaltung, Besoldungen, etc.) and multiple columns for the amount in different currencies or units.

Table with columns: Name des Ortes, Regn. Monat, Zahl der Mitglieder am 30. Sept., Zahl der Mitglieder am 30. Sept., etc. Lists various locations like Siegen, Hamm, etc.

Die Verwaltungen der einzelnen Orte werden gebeten, ihre Mitwirkung zu ihren Bezirken zu versichern.

Die Verwaltungen der einzelnen Orte werden gebeten, ihre Mitwirkung zu ihren Bezirken zu versichern. Die Bezirke betreffen... Die Verwaltungen der einzelnen Orte werden gebeten, ihre Mitwirkung zu ihren Bezirken zu versichern.

Korrespondenzen.

An Haden und R. Gieseler befindet sich unter No. 100... Die Verwaltungen der einzelnen Orte werden gebeten, ihre Mitwirkung zu ihren Bezirken zu versichern.

Table with columns: Ausgaben, Zahl der Mitglieder am 30. Sept., Zahl der Mitglieder am 30. Sept., etc. Lists various locations like Siegen, Hamm, etc.

Die Verwaltungen der einzelnen Orte werden gebeten, ihre Mitwirkung zu ihren Bezirken zu versichern.

Die Verwaltungen der einzelnen Orte werden gebeten, ihre Mitwirkung zu ihren Bezirken zu versichern. Die Bezirke betreffen... Die Verwaltungen der einzelnen Orte werden gebeten, ihre Mitwirkung zu ihren Bezirken zu versichern.

Korrespondenzen.

An Haden und R. Gieseler befindet sich unter No. 100... Die Verwaltungen der einzelnen Orte werden gebeten, ihre Mitwirkung zu ihren Bezirken zu versichern.

Bekanntmachung.

Die Zahlstelle Hamburg-Altona hat die Auflösung ihrer Vereinsbibliothek beschlossen. Die vorhandenen Bücher mit Ausnahme der Fachschriften sollen an kleine Zahlstellen zur Verteilung gelangen.

Zahlstellen, die auf Bücher reflektieren, wollen sich an das Bureau unserer Zahlstelle, Hamburg 3, Alter Steinweg 24, II wenden.

Von der Jubiläumsschrift sind noch eine Anzahl Exemplare vorhanden, die zum Preise von 50 Pf. pro Stück portofrei an Interessenten abgegeben werden.

Die Ortsverwaltung.

Adressenänderungen.

Gaubevollmächtigte.

Gau VI. Gaubovort Hamburg; Vertrauensmann für Neumünster: S. Schulz, Hartstr. 75.

Unterstützungs-Anzahler.

Würzburg: S. Fuchs, Würzburg-Grombühl, Brücknerstr. 24 III.

Briefkasten.

S. L. in D. Nr. 45 ist vergiffen. Sollten auf meine Aufforderung in letzter Nummer noch genügend eingehen, dann erhalten Sie die nachbestellten Exemplare. — F. K. in S. Nach dieser neuen Anordnung kommen 50 Exemplare weniger nach dort. Ist das richtig? — A. T. in M. Insekt erhielt ich erst Donnerstag früh. — L. K. in L. Von der Verwendung nahm ich entsprechend Kenntnis. Welche Persönlichkeit des gen. Verbandes hat die Statistik aufgenommen? Gruß. — G. D. in F. Wahrscheinlich in nächster Nummer. Besten Dank. — W. B. in L. Sollen Sie auch haben. — Zurückgekehrt: Die Handhabung des „freien“ Reichsvereinsgesetzes II.

Titel und Inhaltsverzeichnis der „Buchbinder-Zeitung“ für 1908 wird in der ersten Woche des neuen Jahres zum Versand kommen und unentgeltlich an unsere Mitglieder verabfolgt. Bestellungen haben nur durch die örtlichen und Gaubevollmächtigten zu erfolgen und müssen bis spätestens am 23. Dezember in den Händen der Expedition sein. Später eingehende Bestellungen können nur soweit berücksichtigt werden, als noch Titel und Inhaltsverzeichnisse vorrätig sind.

Nachbestellung einzelner Zeitungsnummern betreffend. Die alljährlich am Jahreschluss erfolgenden Nachbestellungen einzelner Nummern der „Buchbinder-Zeitung“ oder des „Correspondenzblattes der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“ ersuchen wir, eben-

falls baldmöglichst aufzugeben, damit die Erledigung derartiger Bestellungen noch im Dezember erfolgen kann.

Literarisches.

An die proletarischen Eltern! Kurz vor dem Weihnachtsfeste gibt der Bildungsausschuss der sozialdemokratischen Partei Deutschlands wie im vorigen Jahre ein **Verzeichnis empfehlenswerter Jugendchriften** heraus, um dadurch den Arbeitern und Arbeiterinnen, die zu Weihnachten ihren Angehörigen ein gutes Buch schenken wollen, einen zuverlässigen Führer an die Hand zu geben.

Schwer lastet die Krise auf den Schultern des Proletariats; Tausende und Abertausende von Familienvätern haben dank monatelanger Arbeitslosigkeit kaum einen Bissen trockenen Brotes für sich und ihre Familie. Sie werden bitterer als je zuvor den schreienden Gegensatz zwischen dem Fest der Liebe und der grauenamen Wirklichkeit der Not empfinden. Diesen zahllosen beklagenswerten Opfern der heutigen Gesellschaftsordnung wird mit unserem Jugendchriftenverzeichnis wenig gedient sein; sie haben kein Geld, um auch nur das kleinste Buch für ihre Lieben zu kaufen.

Aber um so eindringlicher wenden wir uns an die übrigen Arbeitereltern, die noch in der Lage sind, einige Groschen für ein Weihnachtsgeschenk an ihre Kinder ausgeben zu können. Unter den Geschenken, die nicht ein unmittelbares Bedürfnis befriedigen, steht das Buch an erster Stelle. Das Buch ist deshalb auch von jeder einer der wichtigsten und begehrtesten Weihnachtsgattungen.

Leider ist diese günstige Situation von gewissenlosen Buchhändlern und habgierigen Spekulanten ausgenutzt worden. Man hat in ungeheuren Massen Jugendchriften auf den Weihnachtsmarkt geworfen, die trotz hoher Preise nicht nur völlig wertlos sind, sondern die für die jugendlichen Gemüter im allgemeinen, im besonderen aber für die proletarische Jugend geradezu wie Gift wirken.

Seit einer Reihe von Jahren sind die deutschen Volksschullehrer durch eine fleißige und gewissenhafte Prüfungsarbeit an Werken, in der deutschen Jugendliteratur die Spreu von dem Weizen zu sondern. Aber die Prüfungsgrundzüge der Lehrerschaft können nicht ohne weiteres von der Klassenbewußten Arbeitererschaft übernommen werden, so daß auch das Jugendchriftenverzeichnis der vereinigten Lehrerausschüsse — abgesehen von seinem großen Umfange — nicht schlechthin empfohlen werden kann.

Gestützt auf die Vorarbeiten, die die Lehrerschaft geleistet hat, aber auch darüber hinausgehend, hat der Bildungsausschuss der sozialdemokratischen Partei Deutschlands eine selbständige Sichtung und Prüfung von Jugendchriften vorgenommen und dadurch ein Verzeichnis zusammengestellt, das vornehmlich auf die Bedürfnisse und die Leistungsfähigkeit des proletarischen Elternhauses Rücksicht nimmt. Das Jugendchriftenverzeichnis des Bil-

dungsausschusses enthält vorzugsweise die billigeren Jugendchriften, ohne daß es die teuren Ausgaben völlig ausschließt. Und das Verzeichnis bevorzugt ferner solche Jugendchriften, die ihrem Inhalte und ihrer Tendenz nach der Weltanschauung des Proletariats entgegenkommen.

Besonders in der Abteilung „Für die reifere Jugend“ sind Schriften dieser Art enthalten, weil der Bildungsausschuss von der Absicht ausging, diese Gruppe nach Möglichkeit für die Aufklärung der arbeitenden Jugend nutzbar zu machen.

Das vorjährige Verzeichnis enthielt noch viele Lücken. Die 83 Bücher, die es empfahl, verteilten sich etwas ungleichmäßig über die einzelnen Altersstufen. In diesem Jahre sind über 100 neue Bücher hinzugekommen, so daß das Verzeichnis jetzt auch größeren Ansprüchen Genüge leisten wird. Wie im vorigen Verzeichnis sind den Büchlein kurze Kennzeichnungen der Bücher beigegeben worden, um dadurch den Eltern die Entscheidung über ein ihnen unbekanntes Buch zu erleichtern.

Zahlreiche Genossinnen und Genossen haben im Laufe des ganzen Jahres die Prüfungsarbeit für den Bildungsausschuss geleistet, jedes Buch ist von drei verschiedenen Personen geprüft worden, ob es der Aufnahme in unser Verzeichnis würdig ist oder nicht. Möge diese Arbeit nicht ohne Erfolg bleiben! Möge sie dazu beitragen, daß aus den Wohnungen der Klassenbewußten Arbeiter die wertlose und vergiftende Schundliteratur verschwindet, die sich neuerdings besonders in der Form der grellbunten Nic Carter- und Buffalo-Bill-Geste an die breite Masse herandrängt! Mögen Herz und Hirn der proletarischen Kinder sich an guter und gesunder Lektüre erfrischen und stärken, damit sie für die großen Ideen des kämpfenden Proletariats empfänglich und begeisterungsfähig werden!

Der Bildungsausschuss.

S. A.: Heinrich Schulz.

„**Gewerbe- und Kaufmannsgericht**“, Monatschrift des Verbandes Deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. Herausgeber: Dr. J. Jastrow (Professor, Stadtrat), Charlottenburg-Berlin, v. Schulz (Magistratsrat), Berlin, Dr. Fleck (Stadtrat), Frankfurt a. M. (Verlag von Georg Reimer in Berlin). Die Zeitschrift enthält in Nr. 3 des 14. Jahrgangs außer der Rechtsprechung in deutschen Gewerbe- und Berufungsgerichten (Berlin, Hannover, Rathenow, Gesehsmünde), deutschen Kaufmanns- und Berufungsgerichten (Lügdnitz, München) und anderen deutschen Gerichten (Hamburg): Ein Vorschlag zur gesetzlichen Regelung des Tarifvertrages nebst Gesekentwurf. Von Mag.-Rat Köhling. — Das Zurückbehaltungsrecht gegenüber Lohnforderungen. Von Gewerberichter Dr. Auerwald. — Verfassung und Verfahren: Betriebsbeamte als Arbeitgeberbeisitzer. — Gutachten und Anträge: Einstimziger Antrag des RG. Charlottenburg. — Literatur: Korn, Handbuch des Zivilrechts. Von Rechtsanwält Dr. Baum. — Einzheim, Dr., Der korporative Arbeitsnormenvertrag. Von Mag.-Rat v. Schulz.

ANZEIGEN

Deutscher Buchbinder-Verband.

Dresden!

Am Donnerstag, d. 3. Dezember, verstarb nach langem Leiden unser treues Mitglied, der Buchbinder

Paul Schönherr

im Alter von 40 Jahren.

Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten!

Die Ortsverwaltung.

Jungen Buchbinder

selbständig auf Sortiment und Markieren, sucht die Buchbinderei der

Deutschen Verlagsanstalt

Stuttgart, Neckarstr. 121—123.

Wichtig für jedes Verbandsmitglied:

Handbuch

für die

Bevollmächtigten des Deutschen Buchbinder-Verbandes.

Preis für Mitglieder 1 Mk. (Porto 20 Pf. extra); für Nichtmitglieder 4 Mk. Zu beziehen durch die Exped. der Buchb.-Ztg.

Aus dem Vorwort: „Das Handbuch versucht, alle die Zweifel zu lösen, welche sich den Bevollmächtigten bei Erfüllung ihrer Pflichten in rein verwaltungsrechtlichen Fragen aufdrängen; aber in ebenso hohem Maße soll es ihnen zugleich ein Ratgeber sein für alle Aufgaben, die unmittelbar mit ihrer sonstigen Tätigkeit zusammenhängen.“

Jedes Verbandsmitglied, welches sich über die internen Arbeiten und Aufgaben der Organisation zweifellos orientieren will, vertieft sich in den Inhalt des Handbuchs.

Glas-Christbaum-schmuck



gut verpackt. Versende Prachtsortimente in nur feinst. Ausführung. **Sort. I enth. 320 Stück** hochfeine, tadellose, diesjährige Neuheiten, wie Rosen mit Laub und Stiel, wundersch. übersponn. Sachen, Gr. Papagei auf kl. Glocke, Trompeten usw. z. billigen Preise von 5 Mk. (Nachnahme 30 Pf. mehr.)

Sort. II 120 Stück grosse Sachen zum selben Preis 5 Mk. **Sort. III in nur weisser Silberausführung 5 Mk.** Jedem Sortiment füge gratis zur Beleuchtung des Baumes bei: **Tulpe, Traube und Ampel.** Ausserdem noch **Pudelhund mit Goldkette und Fruchtkorb.** Für Händler extra Sortiment von 8 Mk. an und höher.

Max Heumann, Lauscha S.-M. Fabrikation und Versand. No. 62.



Lieferung ganzer Einrichtungen für Buchbinderladen u. -Werkstatt

O. Th. Winckler, Leipzig

Einblendungen für die Zeitung sollen bis spätestens Dienstag früh in den Händen der Redaktion sein, nur kleinere Zuschriften und Inserate können bis Dienstag Abend Berücksichtigung finden.